

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT
UND VERBRAUCHERSCHUTZ**



Richtlinie
für die forstliche Förderung

nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
und der ELER Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
(Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)

vom 21. Dezember 2011, VI 1A - 88f 08.09-5/2010/8

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

VI 1A - 88f 08.09-5/2010/8

Wiesbaden, den 21. Dezember 2011

Richtlinie für die forstliche Förderung

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I Nr. 63 S. 1934), § 57 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden nach Anhörung des Landesforstausschusses folgende Richtlinien erlassen:

1. Förderziel und Fördergegenstand

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Privat- und Körperschaftswäldern soll im Rahmen naturnaher Waldbewirtschaftung die Entwicklung zu einer leistungsfähigen Forstwirtschaft unterstützen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Natur- und des Artenschutzes zu beachten, um die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes mit seinen vielfältigen ökologisch wertvollen Landschaftselementen zu erhalten und ggf. zu verbessern. Außerdem soll die Förderung zur Stärkung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Hessen beitragen.

Folgende Maßnahmen, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, der Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen, sind Gegenstand dieser Richtlinien:

- A. Förderung der Erstaufforstung**
- B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung**
- C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**
- D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**
- E. Förderung von Waldumweltmaßnahmen**
- F. Förderung bei Kalamitäten**

Die Förderung erfolgt - mit Ausnahme der Abschnitte A, C und E - unter Beteiligung der Europäischen Union aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Der Bund ist im Rahmen der GAK beteiligt an der Förderung nach Abschnitt A bis D.

I. Fördermaßnahmen

A. Förderung der Erstaufforstung

1. Zweckungszweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen

Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.

Förderfähig sind:

2.1.1 Neuanlage von Wald

a) Kulturbegründung

Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Schutz der Kultur.

b) Kulturpflege

Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

2.1.2 Einkommensverlustprämie

Jährliche Prämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach erfolgter Kulturbegründung.

Der Erstantrag für die Prämie ist gemeinsam mit dem Investitionsantrag zum 1. März zu stellen. Der Auszahlungsantrag für die Weitergewährung der Prämie ist jährlich bis zum 15. Mai über den Gemeinsamen Antrag Agrarförderung (GA) zu stellen.

2.2 Nachbesserungen (Pflanzung) nach Durchführung der Maßnahme, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (biotische und abiotische Ereignisse, nicht jedoch Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

3. Ausschluss

3.1 Ausgeschlossen von der Förderung nach Nr. 2 sind insbesondere

- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i.S. des § 23, Nationalparks i.S. des § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i.S. des § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i.S. des § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- Aufforstung von Waldwiesen oder landschaftsprägenden Waldwiesentälern,
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. des § 14 BNatSchG darstellen,
- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- Kurzumtriebsflächen bis 20 Jahre.

3.2 Von der Förderung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 sind ausgenommen:

Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ELER-VO) in Anspruch nehmen.

3.3 Von der Förderung der Kulturpflege sowie der Gewährung der Einkommensverlustprämie nach Nr. 2.1.2 sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung sind eine Genehmigung gemäß § 13 des Hessischen Forstgesetzes sowie ggf. weitere erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen. Die Aufforstung muss den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides entsprechen.

4.2 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, werden die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert.

4.3 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von

herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut. Reine Nadelbaumkulturen sind nicht förderfähig.

- 4.4 Gefördert werden Mischkulturen und Laubbaumkulturen. Mischkulturen müssen einen Mindestanteil von 30 % Laubbäumen (Flächenanteil) enthalten. Bei Laubbaumkulturen sind max. 20 % Nadelbäume (Flächenanteil) zulässig. Bei der Anlage der Kulturen müssen die Richtlinien gemäß § 19 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes (Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA), insbesondere die Hinweise zur Standort- und Baumartenwahl) berücksichtigt werden. Es sind Pflanzenzahlen zu verwenden, die das geförderte waldbauliche Ziel als erreichbar erwarten lassen.
- 4.5 Bei Veräußerung oder Verpachtung der aufgeforsteten Fläche - auch innerhalb der Familie - erwerben die neuen Eigentümer oder Pächter keinen Anspruch auf die Gewährung der Einkommensverlustprämie. Für den Verkäufer/Verpächter entfällt die Prämie ebenfalls.
- 4.6 Im Erbfall kann die der Erblasserin / dem Erblasser bewilligte Einkommensverlustprämie der Erbin / dem Erben weiter gewährt werden, wenn diese / dieser die Maßnahme fortsetzt. Dem Erbfall gleich steht ein Eigentumswechsel im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Kulturbegründung und Kulturpflege

5.2.1.1 Die Höhe der Förderung ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Auf einen Ausgabennachweis wird verzichtet, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festgelegt werden. (siehe hierzu Ziffer 27.8)

5.2.2 Einkommensverlustprämie

5.2.2.1 Die Einkommensverlustprämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,

jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 350 Euro je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 Euro, höchstens 700 Euro je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 40 Bodenpunkten bis zu 180 Euro je Hektar, darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 13 Euro, höchstens 350 Euro je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

5.2.2.2 In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie auf bis zu 150 Euro je Hektar und Jahr.

5.2.2.3 Die Prämie wird für eine Dauer von bis zu 15 Jahren, ab dem der erstmaligen Aufforstung folgenden Kalenderjahr gewährt. Der jährliche Auszahlungsantrag ist über den Gemeinsamen Antrag Agrarförderung zu stellen.

5.2.2.4 Die Bemessungsgrundlage für die Auszahlungsanträge sind die Fördersätze der Richtlinien, die im Jahr der Erstbewilligung gültig waren. Diese Fördersätze gelten für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

5.2.2.5 Die Einkommensverlustprämie wird nur bei ordnungsgemäßer Pflege der Kultur gewährt. Wenn der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege nicht nachgekommen wird, wird die Prämie ganz oder teilweise zurückgefordert.

5.2.2.6 Werden mit aufgeforsteten oder natürlich bewaldeten Flächen Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 30 S. 16) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.

5.2.2.7 Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Erstaufforstung nach Nr. 2.1 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach Nr. 2.1 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

6. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes.

7. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

7.1 Umbau

von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

7.2 Wiederaufforstung

sowie Voran- und Unterbau mit standortgerechten Baumarten durch Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur.

7.3 Nachbesserungen (Pflanzung),

wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (biotische und abiotische Ereignisse, nicht jedoch Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder mindestens 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

7.4 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen.

Als förderfähige Jungbestände gelten Bestände mit einem Aufwuchsalter

- bei Fichte und Douglasie bis einschließlich 20 Jahre,
- bei allen anderen Nadelbaumbeständen bis einschließlich 30 Jahre,
- bei Mischbeständen mit einem Laubbaumanteil von mind. 30 % bis einschließlich 30 Jahre,
- bei Laubreinbeständen bis einschließlich 40 Jahre.

Bis zu diesen Altersgrenzen sind bei Nadelbaumbeständen bis zu zwei und bei Laubbaumbeständen bis zu drei Pflegemaßnahmen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auf besonders schwachen Standorten Ausnahmen beim Aufwuchsalter zugelassen werden.

7.5 **Kompensationskalkung,**

wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 8.8).

7.6 **Insektizidfreier Waldschutz**

Biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden. Die Förderung ist auf solche Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird.

7.6.1 Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen. Förderfähig sind Material- und Lockstoffkosten.

7.6.2 Bekämpfung von Schadinsekten durch zusätzliche Maßnahmen bei der Aufarbeitung von befallenem Holz (z.B. Entrinden, Rinde entsorgen) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

7.7 **Einsatz umweltverträglicher Holzernteverfahren**

Einsatz umweltverträglicher Holzernteverfahren auf sensiblen Waldstandorten (z.B. Steilhanglagen, Nassstandorte).

Die Förderung umfasst den zusätzlichen Aufwand, welcher dem Waldbesitzer durch den Einsatz von Seilkrananlagen oder vergleichbaren Verfahren entsteht.

Die Maßnahme ist befristet bis 31.12.2013.

8. **Zuwendungsvoraussetzungen**

8.1 Maßnahmen nach Nr. 7.1 sollen auf der Grundlage von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

8.2 Die Wiederaufforstung nach Nr. 7.2 kann nur gefördert werden, wenn keine normale Hauptnutzung vorausgegangen ist (z.B. neuartige Waldschäden, Windwurf, Trocknis, Schleimfluss).

8.3 Zuwendungen nach Nr. 7.1, 7.2 und 7.3 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

- 8.4 Gefördert werden Mischkulturen und Laubbaumkulturen. Mischkulturen müssen einen Mindestanteil von 30 % Laubbäumen (Flächenanteil) enthalten. Bei Laubbaumkulturen sind max. 20 % Nadelbäume (Flächenanteil) zulässig.
Bei der Anlage der Kulturen müssen die Richtlinien gemäß § 19 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes (Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA), insbesondere die Hinweise zur Standort- und Baumartenwahl) berücksichtigt werden. Es sind Pflanzenzahlen zu verwenden, die das geförderte waldbauliche Ziel als erreichbar erwarten lassen.
- 8.5 Einzelne Grundstücksteilflächen oder Abteilungsteilflächen unter 0,3 ha sind bei Maßnahmen der Nrn. 7.1, 7.2 und 7.3 nicht förderfähig.
- 8.6 Maßnahmen nach Nr. 7.4 sind ab Kronenschluss förderfähig.
- 8.7 Die Förderflächen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4 sind zu Kontrollzwecken während der Zweckbindungsfrist in der Örtlichkeit zu markieren, soweit keine anderweitige Erfassung erfolgt und dies dokumentiert ist.
- 8.8 Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 7.5 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.
- 8.9 Voraussetzung für eine Förderung nach Nr. 7.6.2 ist, dass die Nordwestdeutsche Versuchsanstalt (NW-FVA) besondere Waldschutzmaßnahmen für bestimmte Regionen für erforderlich hält.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

- 9.2.1 Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach den Nrn. 7.1 bis 7.4 ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Auf einen Ausgabennachweis wird verzichtet, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festgelegt werden (siehe hierzu Ziffer 27.8).

- 9.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nrn. 7.5 und 7.6.1 bis zu 90 % und für Maßnahmen nach Nr. 7.6.2 bis zu 70 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

Ausnahme bei Nr. 7.5:

Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Waldbesitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen vom vorgenannten Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

Sofern anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, private Waldbesitzer oder kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme auftreten, kann der erhöhte Fördersatz gewährt werden, sofern 80 % der an den Maßnahmen beteiligten Waldbesitzer die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

- 9.2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.7 bis zu 50 % der nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 25 Euro je m³ Holz.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

10. Zuwendungszweck

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

11. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

11.1 Erstinvestitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

11.1.1 die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhänger und Anbaugeräte für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art,

11.1.2 die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen,

11.1.3 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. 11.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

11.2 Geschäftsführung

Beihilfefähig sind die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- a) Personal- und Reisekosten,
hinsichtlich der Notwendigkeit einer Reise ist ein strenger Maßstab anzulegen;
Art, Umfang und Höhe der Reisekosten bemessen sich nach den jeweils gültigen hessischen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.
- b) Geschäftskosten einschließlich Kosten für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte,
- c) Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- d) Kosten für Fortbildungsmaßnahmen,
- e) Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes stehen, ausgenommen Kosten für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse.

11.3 Holzmobilisierungsprämie

Förderfähig ist folgende Maßnahme zur eigenständigen Holzvermarktung durch den Zusammenschluss:

Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter. Berechnungsgrundlage ist die nachgewiesene gemeinsam vermarktete Holzmenge des Vorjahres.

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 12.1 Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen.
- 12.2 Die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.
- 12.3 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden.
- 12.4 Investitionen nach Nr. 11.1.1 - mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von Waldarbeiterschutzwagen -, wenn es sich nicht um neue oder neuzeitliche sowie gewerblich gefertigte Geräte und Maschinen handelt.
- 12.5 Selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen.
- 12.6 Investitionen nach Nr. 11.1.2 für Wohn- und Verwaltungsbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.
- 12.7 Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile;
Geräte, Maschinen und sonstige technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischem Fortschritt sind keine Ersatzbeschaffungen.
- 12.8 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen.
- 12.9 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben.
Nr. 11.2, Buchstabe e) bleibt unberührt.

13. Zuwendungsvoraussetzungen

- 13.1 Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nr. 11.2 werden bei Neugründung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung von anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl um mindestens 30 % oder der Fläche des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 300 ha.

13.2 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nrn. 11.1 (Erstinvestitionen) und 11.2 (Geschäftsführung):

Als Fördervoraussetzung wird eine Mindestfläche von 2.000 ha festgelegt. Ziel soll eine stetige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch im Hinblick auf die laufenden Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite sein.

13.3 Die Förderung nach Nr. 11.3 kann maximal 10 Jahre bei jährlicher Antragstellung erfolgen.

13.4 Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nr. 11.3 (Holzmobilisierungsprämie):

Als Fördervoraussetzung wird eine Mindestvermarktungsmenge von 1,0 fm/ha/Jahr wenigstens jedoch 2.000 fm festgelegt.

13.5 Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet.

13.6 Ausschluss Mehrfachförderung

Eine zeitgleiche Förderung eines Zusammenschlusses nach Nr. 11.2 und Nr. 11.3 ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 11.2 zu Maßnahmen nach Nr. 11.3 ist möglich. Die Förderhöchstdauer von insgesamt 10 Jahren darf dabei nicht überschritten werden. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann das zuständige Ministerium temporär einen Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 11.3 zu Maßnahmen nach Nr. 11.2 zulassen.

Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss mit der Holzvermarktung betraute Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gestellt, so können keine Prämien nach Nr. 11.3 in Anspruch genommen werden.

13.7 Wirtschaftlichkeit

Jede Investitionsförderung nach Nr.11.1 setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Antragsteller hat dafür geeignete Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorzulegen.

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Förderung nach den Nrn. 11.1 und 11.2 erfolgt als Anteilfinanzierung, die Förderung nach Nr. 11.3 als Festbetragsfinanzierung.

14.2 Umfang der Zuwendung

14.2.1 Förderungsfähig für Maßnahmen nach den Nrn. 11.1 und 11.2 sind die nachgewiesenen Ausgaben.

14.2.2 Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3 Höhe der Zuwendung

14.3.1 Der Zuschuss für Erstinvestitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

14.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.1.3 beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, höchstens aber 25.000 Euro.

14.3.3 Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nr. 11.2 beträgt in den Jahren

- a) 1 bis 4 der Förderung bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben,
 - b) 5 bis 7 der Förderung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben,
 - c) 8 bis 10 der Förderung bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben,
- höchstens jedoch
- 40.000 Euro pro Jahr bei einer Fläche von über 20.000 ha,
 - 20.000 Euro pro Jahr bei einer Fläche von 10.000 bis 20.000 ha,
 - 10.000 Euro pro Jahr bei einer Fläche kleiner 10.000 ha,
 - 5.000 Euro pro Jahr bei einer Fläche kleiner 5.000 ha.

14.3.4 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.3 beträgt für die ersten 5.000 fm bis zu 2 Euro je fm und für die vermarkteten Holzmengen darüber hinaus bis zu 1 Euro je fm. Berechnungsgrundlage sind die nachgewiesenen gemeinsam vermarkteten Holzmengen des Vorjahres.

14.3.5 Bei Maßnahmen nach Nr. 11.3 beträgt die Obergrenze für Forstbetriebsgemeinschaften jährlich höchstens 80.000 Euro.

14.3.6 Die Förderung nach Abschnitt C ist auf max. 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt (De-minimis-Regelung, Verordnung EG Nr. 1998/2006).

D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

15. Zweckungszweck

Ziel ist die Verbesserung und Instandsetzung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

16. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

16.1 Wegebau

16.1.1 a) Neubau forstwirtschaftlicher Wege

b) Ausbau bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege

c) sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege

aus den unter Nr. 15, Satz 1 genannten Gründen.

16.1.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

16.1.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

16.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Nr. 15, Absatz 2 genannten Gründen. Förderfähig sind z.B. Grunderwerbskosten, Befestigung des Platzes, techn. Einrichtungen, Gutachten.

17. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 17.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, reine Fuß-, Rad- und Reitwege; desgleichen auch Wege, die der Anbindung von Wochenendgebieten, Sportanlagen, Campingplätzen u.ä. dienen,
- 17.2 Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- 17.3 Rückewege,
- 17.4 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- 17.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Gegenstand öffentlich rechtlicher Zulassungsentscheidungen sind,
- 17.6 Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden,
- 17.7 Wegebauförderung von forstwirtschaftlichen Wegen, die noch innerhalb der Zweckbindungsfrist nach forstlichen Förderrichtlinien sind.

18. Zuwendungsvoraussetzungen

- 18.1 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nr. 16.1 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.
- 18.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen sind die Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.
- 18.3 Der Neubau und Ausbau forstwirtschaftlicher Wege können Eingriffe nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sein, die einer

Eingriffsgenehmigung bzw. beim Ausbau (Einzelfallentscheidung) einer Unbedenklichkeitserklärung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.

- 18.4 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nr. 16.1 sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder die Merkblätter zum Waldwegebau Nrn. 11 und 12 der Hessischen Landesforstverwaltung zu beachten.
- 18.5 Eine Aufteilung der Wegebauprojekte in zeitlich voneinander getrennte Bauphasen (jeweils selbständige Projekte i.S. der Richtlinien) über ein Haushaltsjahr hinaus ist zulässig. Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus können nicht begründet werden. Bei Wegebaumaßnahmen kann für Restarbeiten im Einzelfall eine Ausnahme von Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO zugelassen werden.
- 18.6 Beantragt ein Zusammenschluss eine Zuwendung, so kann die Bewilligung auch dann erfolgen, wenn der zu bauende Weg aus sachlichen Erwägungen teilweise über Flächen von Nichtmitgliedern führt. Das schriftliche Einverständnis der Nichtmitglieder muss vorliegen.
- 18.7 Eine Grundinstandsetzungsförderung setzt voraus, dass der zu fördernde Weg in der Vergangenheit regelmäßig gepflegt wurde.

19. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

19.2 Umfang der Zuwendung

- 19.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 16.1 die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % der Zuwendung nach Nr. 19.3. Hiervon ausgenommen sind Forstbetriebsgemeinschaften.

- 19.2.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 16.2 die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z.B. für Elektrizität) sowie das

erforderliche technische Gerät. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

19.3 Höhe der Zuwendung

19.3.1 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 16.1 beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben.

19.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 16.2 beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben.

E. Förderung von Waldumweltmaßnahmen

20. Zuwendungszweck

Ziel ist die Förderung und Entwicklung schutzwürdiger Waldgesellschaften in Natura 2000-Gebieten in Hessen.

Durch die Förderung freiwilliger Leistungen der Waldbesitzer zur Biotop- und Habitatentwicklung im Wald soll die Wiederherstellung, der Erhalt oder die Verbesserung von Lebensräumen im Wald ermöglicht werden.

21. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die zur Erreichung der Erhaltungsziele entsprechend der Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) in den Wäldern oder zu einer Verbesserung der Wertstufen der Lebensraumtypen oder Arten beitragen.

21.1 Entwicklung besonderer Lebensräume und Entwicklung ausgeprägter, naturnaher Lebensräume und Lebensräume mit Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, wie beispielsweise

- die Entwicklung von Habitaten, z. B. für den Eremit/ Hirschkäfer/ Heldbock/ Schwarzstorch durch die Stilllegung von Flächen oder
- die Freistellung von Felsformationen im Wald durch Entnahme von Gehölzen.

21.2 Entwicklung der Waldlebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie durch Erhöhung ihrer Flächenausstattung oder Verbesserung ihres Erhaltungszustandes, wie beispielsweise

- der Auszug von nicht hiebsreifem Nadelholz in Laubholzbeständen zur Erreichung der LRT-Schwelle von 70 % heimischem Laubholz oder,
- die Erhöhung des Totholzanteils zur Aufwertung des LRT z.B. durch Verzicht auf Sammelhiebe.

21.3 der Ausschluss von Waldpflege- und Holzerntemaßnahmen auf bestimmten Flächen.

21.4 Reduktion des Hiebssatzes in Laubholzauptnutzungsbeständen mit ungleichmäßiger Altersklassenstruktur um mindestens 50 %.

Die Antragsfrist für die Maßnahmen nach Nr. 21 ist der 1. März. Der jährliche Auszahlungsantrag für die Nrn. 21.3 und 21.4 ist bis zum 15. Mai über den Gemeinsamen Antrag Agrarförderung zu stellen.

22. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

22.1 Flächen, für die eine Entschädigung für Beeinträchtigungen des Eigentums aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt oder für die eine den Punkten 21.1 bis 21.4 entsprechende einzelvertragliche Regelung gemäß Rahmenvertrag Naturschutz im Wald getroffen wurde.

22.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

23. Zuwendungsvoraussetzungen

23.1 Die Förderung findet nur in Natura 2000-Gebieten oder für Arten statt, für die die FFH- oder Vogelschutz-Richtlinien Anwendung finden.

23.2 Die Maßnahmen müssen in den mittelfristigen Maßnahmenplänen und im Planungsjournal für Natura 2000-Gebiete als Entwicklungsmaßnahmen enthalten sein. Sollte für ein Natura 2000-Gebiet noch kein Maßnahmenplan vorliegen, erfordert die Förderung eine vorhergehende Abstimmung mit dem für das Natura 2000-Gebiet zuständigen Regierungspräsidium.

23.3 Kombinationen mehrerer Maßnahmen sind auf ein und derselben Fläche nur insofern zulässig, als dies naturschutzfachlich gefordert oder im Maßnahmenplan vorgesehen ist.

23.4 Für die Verkehrssicherungspflicht und eventuell anfallende Waldschutzmaßnahmen bleibt der Antragsteller eigenverantwortlich zuständig. Über bevorstehende Maßnahmen ist das zuständige Forstamt mit der Möglichkeit des Einspruchs zu informieren.

23.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterhaltung und Pflege für 12 Jahre sicherzustellen und 12 Jahre lang waldbauliche Maßnahmen zu unterlassen.

Wechselt das Eigentum an der Fläche während der Zweckbindungsfrist im Erbgang, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder aus anderen Gründen, wird die Zuwendung anteilig dem neuen Eigentümer gewährt.

23.6 Die durchgeführte Maßnahme wird in NATUREG erfasst.

24. Art und Höhe der Zuwendung

24.1 Art der Zuwendung

Für die Nrn. 21.1 und 21.2 erfolgt eine Einmalzahlung. Die Zuwendungen für die Nrn. 21.3 bis 21.4 werden in Form eines jährlichen Zuschusses für max. 7 Jahre gewährt. Der jährliche Auszahlungsantrag ist über den Gemeinsamen Antrag Agrarförderung zu stellen.

24.2 Höhe der Zuwendung

24.2.1 Die Höhe der Zuwendung für die Nrn. 21.1 und 21.2 beträgt 90 % der förderfähigen nachgewiesenen Kosten inkl. der Planungsleistungen bzw. des entgangenen Ertrages.

24.2.2 Die Höhe des jährlichen Zuschusses für die Nrn. 21.3 und 21.4 beträgt 60 Euro bei der Baumartengruppe Buche bzw. 120 Euro bei der Baumartengruppe Eiche pro Festmeter Nutzungsverzicht gegenüber der planmäßigen Nutzung.

F. Kalamitäten

25. Bei außergewöhnlichen Schadereignissen kann das für Forsten zuständige Ministerium die Förderung von Soforthilfemaßnahmen zur Beseitigung eingetretener Schäden regeln. Möglich ist auch die Förderung vorbeugender Maßnahmen bei Vorliegen eines Gefährdungspotenzials.

25.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

25.1.1 vorbeugende Maßnahmen bei absehbaren biotischen Schadereignissen,

25.1.2 Aufarbeitungshilfe bei biotischen und abiotischen Schadereignissen,

25.1.3 Wiederherstellung (z.B. Wiederaufforstung) von Wäldern nach Schadereignissen.

25.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

werden in Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Schadereignisses bestimmt. Eine Festlegung erfolgt von Fall zu Fall.

Eventuelle Vorgaben der EU und des Bundes sind zu berücksichtigen.

II. Allgemeine Bestimmungen

26. Zuwendungsempfänger

für die Fördergrundsätze A bis F.

26.1 Zuwendungsempfänger können – außer für Maßnahmen nach Nr. C – natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Gemeinschaftswaldungen nach dem Hessischen Forstgesetz sind diesen gleichgestellt.

Der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss kann für seine Mitglieder einen Sammelantrag stellen und gibt die Fördermittel an diese weiter. An Stelle von Einzelanträgen sind dem Sammelantrag Einlagebögen mit den geplanten Maßnahmen beizufügen, die vom jeweiligen Waldbesitzer unterschrieben sind. Die Waldbesitzer erkennen damit die Förderrichtlinien an.

26.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nr. C können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

26.3 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

26.4 Trägerschaften

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme (z.B. Bodenschutzkalkung (B 7.5) oder eines Wegebaus (D)) im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzer,

- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

27. Besondere Bestimmungen

für die Fördergrundsätze A bis F:

- 27.1 Bei pauschalierten Fördermaßnahmen ist die Eigenleistung in der Pauschale enthalten.
- 27.2 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.
- 27.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- 27.4 Bei Maßnahmen, die kofinanziert werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen der EU unmittelbar, z.B. hinsichtlich Zuschussfähigkeit von Ausgaben oder Umständen höherer Gewalt.
- 27.5 Der Zuwendungsempfänger hat zu erklären, dass er damit einverstanden ist,
- dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden,
 - notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- 27.6 Voraussetzung für die Förderung bei flächigen Fördermaßnahmen nach den Buchstaben A, B, E und F ist eine Flächenerfassung (z.B.: Vermessung, Luftbild) durch ein Geografisches Informationssystem (GIS). Die schlagweise Darstellung erfolgt über FIS-Invekos-GIS. Vorhandene GIS-Daten sind digital vom Waldbesitzer bereitzustellen.
- Voraussetzung für die Förderung von forstlichen Wegebaumaßnahmen sind Messpunkte am Anfang und am Ende des Wegebauprojektes. Diese Koordinaten sind digital zu erfassen.
- 27.7 Förderungsfähige Ausgaben
- Die förderungsfähigen Ausgaben (Nettoausgaben) ergeben sich aus den Ausgaben nach Abzug von Mehrwertsteuer, Preisnachlässen sowie der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen (z.B.

Versicherungsleistungen, Zuschüsse der Arbeitsverwaltung, ggf. Verkaufserlöse aus der Erstbeschaffung).

27.8 Pauschalsätze

Den Zuwendungsätzen liegen durchschnittliche Kostensätze der Forstbetriebe der öffentlichen Hand zugrunde.

27.9 Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere öffentliche Mittel außerhalb von GAK und ELER für die gleiche Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht förderfähig. Eine Doppelförderung mit dem Vertragsnaturschutz ist ausgeschlossen.

Der Erwerb von Ökopunkten ist für geförderte forstliche Maßnahmen nicht zulässig.

27.10 Zweckbindung

Förderungen erfolgen unter Vorbehalt. Sie können unbeschadet des § 49 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise widerrufen werden, falls

a) die geförderten Maßnahmen nach Abschnitt **A und B** nicht entsprechend gepflegt und gesichert werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Durchführung der Maßnahme; bei der Einkommensverlustprämie für die Dauer der Bewilligung der Prämie.

b) die geförderten Maßnahmen nach Abschnitt **E** nicht entsprechend gepflegt und gesichert werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 12 Jahren nach Durchführung der Maßnahme;

c) die nach Abschnitt **C und D** geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden,

d) die geförderten Wege nach Abschnitt **D** nicht entsprechend unterhalten und gepflegt werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 12 Jahren nach Durchführung der Maßnahme und bei Wegeinstandsetzung für einen Zeitraum von 10 Jahren.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde eine Verlängerung der Zweckbindungsfrist festsetzen.

Das für Forsten zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen (z.B. bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen) die Verkürzung der Zweckbindungsdauer zulassen.

27.11 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Anlagen und Flächen innerhalb des Zeitraumes der Unterhaltungsverpflichtung der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung verzinst zurückzuzahlen.

27.12 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

28. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

28.1 Antragsfristen

	<u>Antragsfrist</u>
A. Erstaufforstung Investition	1. März
A. Erstaufforstung Prämie	1. März bzw. 15. Mai
B. Naturnahe Waldbewirtschaftung Pflanzung	1. März
B. Naturnahe Waldbewirtschaftung Bestandespflege	1. März
B. Naturnahe Waldbewirtschaftung Kalkung	1. März
B. Naturnahe Waldbewirtschaftung Waldschutz	ohne
B. Naturnahe Waldbewirtschaftung Holzernte	1. März
C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. März
D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur	1. März
E. Waldumweltmaßnahmen	1. März bzw. 15. Mai
F. Kalamitäten	im Ereignisfall

Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

28.2 Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei den Einreichungsstellen auf den aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen.

28.3 Die Antragsteller erklären durch ihre Unterschrift, dass ihnen diese Richtlinien, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bekannt sind und diese für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung maßgebliche Bestandteile darstellen.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen, die entsprechenden Anlagen und Belege sind beizufügen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

28.4 Die Einreichungsstelle ist - soweit die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt hat - das örtlich zuständige Hessische Forstamt. Auszahlungsanträge für Einkommensverlustprämien und Waldumweltmaßnahmen werden über den Gemeinsamen Antrag Agrarförderung bei der zuständigen Behörde gestellt.

28.5 Die Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.

28.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie.

28.7 Bei „de-minimis“-Beihilfen sind von den Zuwendungsempfängern Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

29. Bewilligungsverfahren

29.1 Der Bewilligungsbescheid kann erst nach Zuweisung der Haushaltsmittel / Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden.

29.2 Unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften zu § 44 LHO sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

Maßnahmen nach diesen Richtlinien dürfen erst nach der Bewilligung des Vorhabens oder nach Erteilung eines vorläufigen Bewilligungsbescheides begonnen werden.

29.3 Ausnahmegenehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind grundsätzlich nicht möglich.

29.4 Die Bewilligungsbehörde darf für Kalkungs- und Pflanzmaßnahmen des Abschnittes B grundsätzlich vorläufige Bewilligungsbescheide erteilen, wenn ein späterer Beginn der Maßnahme aus forstlichen oder betrieblichen Gründen nachteilig wäre und zudem sichergestellt ist, dass die Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

Voraussetzung dafür ist, dass

- die Maßnahme keine präjudizierende Wirkung für die Bewilligungsbehörde entfaltet,
- die Antragsunterlagen in einer bewilligungsfähigen Form vorliegen und
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

29.5 Bei Pflanzmaßnahmen der Abschnitte A und B gelten Pflanzenbestellungen beim Forstamt nicht als Vorhabensbeginn.

29.6 Bei Maßnahmen nach Buchstabe A, B, C, D und E sind Vorhabensbewilligungen auf der Grundlage der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen möglich.

29.7 Bagatellgrenzen

Anträge mit einem Fördervolumen unter

100 Euro bei Abschnitt A,

500 Euro bei Abschnitt B,

500 Euro bei Abschnitt C,

1.000 Euro bei Abschnitt D,

500 Euro bei Abschnitt E

sind nicht förderfähig.

Die Bagatellgrenze für den Abschnitt F wird im Schadensfall gesondert festgesetzt.

30. Auszahlung

30.1 Auszahlungsantrag

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Einreichungsstelle in dem Auszahlungsantrag nachzuweisen. Die Einreichungsstelle reicht den Auszahlungsantrag mit einem Prüfvermerk an die Bewilligungsbehörde weiter.

30.2 Auszahlung bzw. Bewilligung der Zahlung

Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der auszahlenden Zuwendung auf der Grundlage des Auszahlungsantrages im Rahmen eines Auszahlungsbescheides bzw. einer Bewilligung der Zahlung fest.

Zahlungen erfolgen nur durch Überweisungen auf Konten der Zuwendungsempfänger bei Kreditinstituten.

31. Rückerstattung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 HVwVfG), Haushaltsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Rücknahme oder der Widerruf wird von der Bewilligungsbehörde ausgesprochen.

Der Rückzahlungsanspruch ist nach den Regelungen des jeweils gültigen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach den geltenden EU-Vorschriften zu verzinsen.

Für die Rücknahme oder den Widerruf von nicht ausgeführten Bewilligungsbescheiden sind Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung zu erheben, sofern die Ursache für die Rücknahme oder den Widerruf schuldhaft in der Person des Zuwendungsempfängers begründet ist.

32. Abweichungen von den Richtlinien

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des für Forsten zuständigen Ministeriums möglich.

Das für Forsten zuständige Ministerium kann forstpolitische Förderschwerpunkte setzen. Dazu können die Fördersätze gekürzt oder gestrichen bzw. Fördermaßnahmen ausgesetzt werden. Ebenso können Antragsfristen geändert werden.

Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Fördergrundsätze des jeweiligen Rahmenplanes bewegen.

33. Rechtsgrundlagen

33.1 Für die Förderung gelten neben diesen Richtlinien:

- a) die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz des jeweiligen Haushaltsjahres,
- b) die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO,
- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV zu § 44 und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- d) die Zinsbestimmungen in § 49 a HVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

33.2 Bei der Anwendung dieser Richtlinien sind insbesondere zu beachten:

- das Bundeswaldgesetz,
- das Bundesnaturschutzgesetz,
- der Rahmenplan der GAK,
- das Hessische Forstgesetz,
- das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, sowie aufgrund dieses Gesetzes ergangene Rechtsverordnungen,
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz,

- das Hessische Verwaltungskostengesetz und
 - das Hessische Subventionsgesetz
- in der jeweils gültigen Fassung.

34. Prüfungsrecht

Der EU – außer bei Maßnahmen nach Abschnitt A, C und E -, dem Bund und dem Land, deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht ein Prüfungsrecht zu. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

35. Kontrolle - Sanktionen - Subventionen

Es werden Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1122/2009 und (EG) Nr. 65/2011 durchgeführt. Die Regelungen sind in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen enthalten.

36. Hessisches Datenschutzgesetz

Der Zuwendungsempfänger willigt ein, dass die von ihm angegebenen Daten im Förderverfahren und zur Evaluierung der Förderung verarbeitet werden.

37. EU - Beteiligung

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen der Abschnitte B, D und ggf. F dieser Richtlinie aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mit bis zu 50 % an den öffentlichen Ausgaben.

38. Transparenz

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass im Interesse einer verbesserten Transparenz die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Anhang VI 2.1) mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht, die im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 – 2013 eine Finanzierung erhalten, das die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel umfasst.

39. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Richtlinie vom 28. Januar 2010 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben. Für Förderungen, die auf Grundlage der Richtlinie vom 28. Januar 2010 gewährt wurden, findet die Richtlinie vom 28. Januar 2010 jedoch bis zum Ende der Zweckbindung weiter Anwendung. Auszahlungsanträge für waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen nach der Richtlinie vom 28. Januar 2010 können noch bis zum 1. November 2012 eingereicht werden. Bei der Einkommensverlustprämie gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlungsantragsstellung geltende Richtlinie.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2011

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
Abteilung VI – Forsten und Naturschutz

Im Auftrag

gez. Wilke

Anlage 1 Höhe der Zuwendungen zu der

Richtlinie für die forstliche Förderung

vom 21. Dezember 2011 , VI 1A - 88f 08.09-5/2010/8

A. Förderung der Erstaufforstung			
			Antragsfrist
	Mischkultur	Laubbaumkultur	
2.1.1 Kulturbegründung	2.000 Euro / ha	3.500 Euro / ha	1. März
2.1.2 Kulturpflegezuschuss	500 Euro / ha	1.200 Euro / ha	1. März
2.1.3 Einkommens- verlustprämie	Acker	Grünland	Auszahlungsantrag GA 15. Mai
Vollerwerbsbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> • bis EMZ 35 = 350 Euro/ha/Jahr • für jeden weiteren EMZ-Punkt 8 Euro / ha / Jahr • max. 700 Euro / ha / Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • bis EMZ 40 = 180 Euro / ha / Jahr • für jeden weiteren EMZ-Punkt 13 Euro/ha/Jahr • max. 350 Euro / ha /Jahr 	
übrige Fälle	bis zu 150 Euro / ha / Jahr		
2.2 Nachbesserungen	1.000 Euro / ha	1.750 Euro / ha	1. März

B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung			
			Antragsfrist
	Mischkultur	Laubbaumkultur	
7.1 Umbau			
7.2 Wiederaufforstung	2.500 Euro / ha	4.700 Euro / ha	1. März
7.2 Voranbau Unterbau	1.400 Euro / ha	2.350 Euro / ha	1. März
7.3 Nachbesserungen zu Umbau und Wiederaufforstung zu Voranbau und Unterbau	1.250 Euro / ha 700 Euro / ha	2.350 Euro / ha 1.175 Euro / ha	1. März
7.4 Bestandespflege	250 Euro / ha		1. März
7.5 Kompensationskalkung	bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben		1. März
7.6 Insektizidfreier Waldschutz 7.6.1 und 7.6.2	bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben bzw. bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben		ohne
7.7 Einsatz umweltverträglicher Holzernteverfahren	bis zu 50 % der nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 25 Euro pro m ³ Holz		1. März

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse		
		Antragsfrist
11.1.1 Erstinvestition 11.1.2 Erstinvestition 11.1.3 vorbereitende Untersuchungen	bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, max. 25.000 Euro	1. März
11.2 Geschäftsführung 1. bis 4. Jahr 5. bis 7. Jahr 8. bis 10. Jahr	bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, max. 40.000 €/a bei über 20.000 ha, max. 20.000 €/a bei 10.000 bis 20.000 ha, max. 10.000 €/a bei unter 10.000 ha	1. März
11.3 Holzmobilisierungsprämie	bis 5.000 fm bis zu 2 Euro pro fm, darüber hinaus bis zu 1 Euro pro fm, max. 80.000 Euro pro Jahr	1. März

D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur		
		Antragsfrist
16.1 Wegebau	bis zu 70 % bzw. 42 % (bei Forstbetrieben über 1.000 ha) der förderfähigen Ausgaben	1. März
16.2 Holzkonservierungsanlage	bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben	1. März

E. Förderung von Waldumweltmaßnahmen		
		Antragsfrist
21.1 einmalige Investition	bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben bzw. des entgangenen Ertrages	1. März
21.2 zusätzlich geschaffener Waldlebensraum Verbesserung des Erhaltungszustandes	bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben bzw. des entgangenen Ertrages	1. März
21.3 Maßnahmenausschluss	60 Euro/fm Baumartengruppe Buche bzw. 120 Euro/fm Baumartengruppe Eiche	Erstantrag: 1. März Auszahlungsantrag GA 15. Mai
21.4 Hiebssatzreduktion	60 Euro/fm Baumartengruppe Buche bzw. 120 Euro/fm Baumartengruppe Eiche	Erstantrag: 1. März Auszahlungsantrag GA 15. Mai

F. Kalamitäten	
25.1.1 vorbeugende Maßnahmen	Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall festgelegt.
25.1.2 Aufarbeitungshilfe	
25.1.3 Wiederaufforstung	